GESCHÄFTSORDNUNG

der Lawinenwarnkommission für die Gemeinde Saalbach-Hinterglemm

Beschluss der Lawinenwarnkommission vom 18.11.2025

1) Aufgabe:

Die Lawinenwarnkommission dient:

a) Die Lawinenwarnkommission hat den Bürgermeister für den Bereich, für den er als Sicherungspflichtiger betroffen ist, nach bestem Wissen und Können zu unterstützen und ihm überhaupt in allen Belangen des Lawinenschutzes zur Seite zu stehen.

b) Zur Unterstützung anderer Sicherungspflichtiger: Weggenossenschaften, Loipenbetreiber in deren Eigenschaft als Sicherungspflichtige

c) Zur Unterstützung der Sicherungsverantwortlichen bei den Aufstiegshilfen und Schipisten der Saalbacher Bergbahnen, Hinterglemmer Bergbahnen und den Bergbahnen Saalbach-Hinterglemm.

d) Zur Unterstützung der Bezirkshauptmannschaft Zell am See für den Bereich der Landesstraße L111 von der Gemeindegrenze zu Viehhofen bis zum Ende der L111 (Mitterlengau).

Zu c) Die Lawinenwarnkommission hat die Sicherungspflichtigen sämtlicher Aufstiegshilfen in allen Belangen zu unterstützen, Ratschläge zu erteilen und sie bei Sperren größeren Ausmaßes – wenn die Sperren von der LK beschlossen wurden – zu unterstützen sowie ihnen bei der Eröffnung neuer Abfahrten (Pisten) beratend zur Seite zu stehen.

Zu d) Die Bezirkshauptmannschaft bzw. den zuständigen Referenten als Sicherungspflichtigen für eine eventuelle Sperre der L111 (Landesstraße) bzw. durch eine Beobachtung derselben weitgehendst zu unterstützen. Bei Bekanntwerden einer Lawinengefahr für die Straße sofort die zuständige Polizeiinspektion, den Bürgermeister und den Straßenerhalter zu verständigen.

2) Personelle Zusammensetzung der Lawinenwarnkommission

Personell setzt sich die Lawinenwarnkommission aus Einwohnern von Saalbach-Hinterglemm zusammen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung oder Erfahrung besondere Kenntnisse in der Schnee- und Lawinenkunde erworben haben. Eine Liste jener Mitglieder, die in der Lawinenwarnkommission für das jeweilige Jahr mitarbeiten, wird nach jeder konstituierenden Sitzung erstellt.

3) Örtlicher Wirkungsbereich der Lawinenwarnkommission

Der Wirkungsbereich der Lawinenwarnkommission bezieht sich auf die Landesstraße L 111, auf den Interessentenweg Löhnersbach, Ausflugsweg Lindlingalm, Spielbergweg, die Zufahrten zu den Gewerbebetrieben und allen markierten und präparierten Abfahrten der Seilbahn- und Liftunternehmen im Gemeindegebiet von Saalbach-Hinterglemm, sowie die betreute Loipe Hinterglemm-Talschluss und den Wanderweg Saalbach-Jausern.

Nicht in den Bereich der Lawinenwarnkommission fallen die Aufstiege und Zufahrten zu den Almhütten, die verstreut und abseits im Gelände des Gemeindegebietes liegen, auch wenn sie von Wintersportlern aufgesucht und fallweise bewohnt werden, von Wintersportlern befahrene Abfahrtsvarianten außerhalb gesicherter Pisten und privat geräumte Güter- und Forstwege zum Zwecke der Jagd- und Forstwirtschaft. Das Begehen und Befahren des alpinen Geländes erfolgt auf eigene Gefahr und unter Eigenverantwortung.

Im Schigebiet „Schönleiten" übernimmt die Lawinenwarnkommission Saalbach-Hinterglemm für den Süd-bzw. Südosthang, oberhalb der dort errichteten Bungalows und oberhalb der Seidlalm (Berghotel und Schönleitenhütte) - bis zur Errichtung einer geeigneten Verbauung — keine Beurteilung.

4) Zeitlicher Wirkungsbereich

Die Lawinenwarnkommission beginnt ihre Tätigkeit alljährlich mit dem Einsetzen von Schneefällen, bzw. Inbetriebnahme der Aufstiegshilfen, auf jeden Fall dann, wenn die Möglichkeit des Abganges von Lawinen heransteht. Sie beendet ihre Tätigkeit im folgenden Jahr, wenn eine Lawinengefahr nicht mehr zu erwarten ist.

4.a) Die Lawinenwarnkommission tritt zeitgerecht in jedem Jahr vor Winterbeginn, unter dem Vorsitz des Bürgermeisters, oder wenn ein Obmann bereits gewählt ist, unter Vorsitz des Obmannes, zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Dabei wird die Arbeitsfähigkeit geprüft, etwaige Änderungen in ihrer personellen Zusammensetzung festgehalten und die Mitglieder namentlich zu ihrer Mitarbeit befragt und Beschlüsse gefasst.

5) Arbeitsweise

Die Beurteilung der Lage erfolgt täglich. Der Obmann wertet den täglichen Lagebericht der Lawinenwarnzentrale des Landes Salzburg aus und nimmt nach Notwendigkeit Verbindung mit der Zentrale (Wetterdienststelle) in Salzburg auf. Die Sicherungspflichtigen bei den Aufstiegshilfen, die der Lawinenwarnkommission angehören, haben sich durch tägliche Geländebegehungen und fallweisen Schneedeckenuntersuchungen ein Bild über die Lawinengefahr zu verschaffen und ihre Beobachtungen dem Obmann bzw. Obmann-Stellvertreter zu melden.

Sicherungspflichtige die nicht der Lawinenwarnkommission angehören haben den Amtlichen Lawinenlagebericht in ihrem Zuständigkeitsgebiet zu beachten. Bei Lawinengefahr ist die Beurteilung der Lawinenwarnkommission einzuholen.

Bei vermuteter Lawinengefahr ist sofort der Sicherungspflichtige – soweit er es nicht selbst ist – sowie der Obmann bzw. der Stellvertreter zu verständigen (Tel., Funk usw.). Der Obmann bzw. Stellvertreter wird sofort unter Beiziehung weiterer Mitglieder die Lage prüfen und einen Beschluss fassen. Bei Gefahr in Verzug hat jedes einzelne Mitglied allein und selbständig Schutzmaßnahmen zu treffen, hat aber umgehend den Obmann (Stellvertreter) und den Sicherungspflichtigen zu verständigen. Die Kommission hat sofort die erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Schneedeckenuntersuchung, Empfehlung von Absprengungen, Hubschraubererkundigungen, Beratung durch den Lawinendienst usw.). Über alle Beschlüsse, getroffenen Maßnahmen, Verständigungen, Warnungen, Sperren und Öffnungen der Sperren sind Protokolle zu verfassen. Die Kennzeichnung der Gesperrten Bereiche ist von den Sicherungspflichtigen zu veranlassen.

Das Gemeindegebiet Saalbach-Hinterglemm wird in drei Schwerpunkte aufgeteilt:

Vorderglemm, Saalbach und Hinterglemm

Zuständig sind in den einzelnen Bereichen jeweils jene Mitglieder, die im jeweiligen Gebiet wohnen oder vorwiegend beruflich tätig sind.

6) Weiterentwicklung des Lawinenschutzes

Erachtet die Lawinenwarnkommission oder eines ihrer Mitglieder aufgrund ihrer Erfahrungen bzw. der laufenden Beobachtungen der Verhältnisse insbesondere bei Erschließung neuer Schigebiete, zusätzliche Maßnahmen des passiven oder aktiven Lawinenschutzes für erforderlich oder wünschenswert, so sind diese Aspekte dem Bürgermeister zu unterbreiten.

7) Allgemeines

Der Bürgermeister als Zuständiger für eine funktionsfähige Lawinenwarnkommission wird gebeten, im Rahmen seiner Möglichkeiten zu veranlassen, dass die Mitglieder der Lawinenwarnkommission in Ausübung ihrer Tätigkeit die vollste Unterstützung seitens der Gemeinde erfahren (Beistellung von Fahrzeugen, Geräten u.a. Hilfsmitteln usw.).

Kommissionsmitglieder die Ihre Tätigkeit in der laufenden Wintersaison beenden haben das dem Obmann und dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

Ergeht an:

1) Land Salzburg, Referat Äußere Sicherheit und Katastrophenschutz, z.H. Alexander Schweiger

2) Bezirkshauptmannschaft Zell am See

3) Polizeiinspektion Saalbach

4) Gemeinde Saalbach-Hinterglemm

5) alle Mitglieder der Lawinenwarnkommission Saalbach-Hinterglemm

6) Tourismusverband Saalbach-Hinterglemm

7) Wegobmänner